

**Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Städte/Gemeinden
Eppingen, Brackenheim, Cleebronn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchartd,
Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld**

**Weinsberg, Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar,
Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim,
Untergruppenbach, Wüstenrot**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen am 07.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erstreckung

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen des gemeinsamen Gutachterausschusses südwestlicher Landkreis Heilbronn bzw. der Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Städte/Gemeinden Eppingen, Brackenheim, Cleebronn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchartd, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld, Weinsberg, Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Wüstenrot

- (2) Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses südwestlicher Landkreis Heilbronn erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Großen Kreisstadt Eppingen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Städte/Gemeinden Eppingen, Brackenheim, Cleebronn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchartd, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld, Weinsberg, Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Wüstenrot. Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Großen

Kreisstadt Eppingen “ erstrecken sich jedoch nur Gebührenerhebungen die den Gutachterausschuss betreffen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeinde-/Stadtgebiet der Städte/Gemeinden Eppingen, Brackenheim, Cleebronn, Gemmingen, Güglingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Zaberfeld, Weinsberg, Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Wüstenrot soweit sie die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

§ 2

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Eppingen, den 07.11.2023

Klaus Holaschke
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde in dem amtlichen Mitteilungsblatt der

- Stadt Eppingen am
- Stadt Brackenheim am
- Gemeinde Cleebronn am
- Gemeinde Gemmingen am
- Stadt Güglingen am
- Gemeinde Ittlingen am
- Gemeinde Kirchartd am
- Gemeinde Leingarten am
- Gemeinde Massenbachhausen am
- Gemeinde Nordheim am
- Gemeinde Pfaffenhofen am
- Stadt Schwaigern am
- Gemeinde Zaberfeld am
- Stadt Weinsberg am
- Gemeinde Abstatt am
- Stadt Beilstein am
- Gemeinde Eberstadt am
- Gemeinde Ellhofen am
- Gemeinde Flein am
- Gemeinde Ilsfeld am
- Stadt Lauffen am Neckar am
- Gemeinde Lehrensteinsfeld am
- Stadt Löwenstein am
- Gemeinde Neckarwestheim am
- Gemeinde Obersulm am
- Gemeinde Talheim am
- Gemeinde Untergruppenbach am
- Gemeinde Wüstenrot am

veröffentlicht.

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen der Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Eppingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 1 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.